



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Finanzgericht München, Entscheidung vom 26.07.2019 – 6 K 3189/17: In Steuerhinterziehungsfällen endet die Festsetzungsfrist aufgrund der Ablaufhemmung des § 171 Abs. 7 AO nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist. Stirbt der Steuerhinterzieher innerhalb der verlängerten, zehnjährigen Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 S. 2 AO und begeht sein Erbe vor Ablauf dieser Frist eine eigenständige Steuerhinterziehung durch Verletzung seiner Berichtigungspflicht, verlängert sich die Festsetzungsfrist bis zum Ablauf der Strafverfolgungsverjährung für den Erben.

Sachverhalt:

Der 2007 verstorbene Vater zweier Klägerinnen und Ehemann einer weiteren Klägerin hinterließ ausländische Kapitalanlagen. Die hieraus erzielten Kapitalerträge wurden nie in den Steuererklärungen erklärt und hierdurch Steuern verkürzt. Die letzte Einkommensteuererklärung gab der Verstorbene mit seiner gemeinsam veranlagten Ehefrau für den Veranlagungszeitraum 2005 ab. Die Erben erklärten für 2006 und 2007 ebenfalls keine ausländischen Kapitalerträge, obwohl schon im Jahr 2007 Zahlungen an sie persönlich erfolgten.

2014 erstatteten die Erbinnen gemeinsam eine Selbstanzeige wegen der hinterzogenen Kapitalerträge für die Jahre 2002 bis 2012. Das Finanzamt änderte die Veranlagung entsprechend der Nacherklärung. Die Klägerinnen zahlten die Steuern komplett, das Strafverfahren wurde eingestellt.

Im Jahr 2015 leitete die Straf- und Bußgeldsachenstelle erneut ein Ermittlungsverfahren gegen die Erbinnen zum einen für die Jahre 1995 bis 2005 ein, begangen durch die Nichtabgabe einer Berichtigungserklärung gemäß § 153 AO. Da damit auch die Selbstanzeige für die Jahre 2006 bis 2012 mangels Erfüllung des Vollständigkeitsgebotes aus § 371 Abs. 1 AO unwirksam sein würde, wurde zum anderen ein erneutes Strafverfahren für die bereits nacherklärten Veranlagungszeiträume 2006 bis 2012 geführt.

Da aus Sicht des Finanzamtes die Festsetzungsfrist für die Jahre 1995 bis 2001 wegen der Hemmung des § 171 Abs. 7 AO zum Zeitpunkt der Selbstanzeige noch nicht abgelaufen war, erließ das Finanzamt geänderte Einkommensteuerbescheide.

Hiergegen legten die Erbinnen erfolglos Einsprüche ein und erhoben Klage mit der Begründung, die geänderte Steuer-

festsetzung sei aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung rechtswidrig. Das Finanzgericht folgte dieser Begründung nicht und wies die Klage als unbegründet ab. Revision zum Bundesfinanzhof ist eingeleitet (Aktenzeichen VIII R 26/19).

Entscheidungsgründe:

Das Finanzgericht München vertritt die Auffassung, die Änderung der Steuerbescheide für die Jahre 1995 bis 2001 sei gemäß § 173 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO noch möglich gewesen, da es sich bei den mit Selbstanzeige nacherklärten Kapitaleinkünften um nachträglich bekannt gewordene Tatsachen handle und bei Erlass der Steuerbescheide Ende 2016 die Festsetzungsfrist auch für diese Veranlagungszeiträume noch nicht abgelaufen war.

Für hinterzogene Steuern gilt generell die zehnjährige Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 S. 2 AO. Sie beginnt bei Veranlagungssteuern gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1

AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige die Steuererklärung einreicht. Gegen Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Steuerpflichtigen laufen im Grundsatz die Fristen des Erblassers komplett weiter, nach einhelliger Auffassung auch die verlängerte zehnjährige Frist aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers.

Für den ältesten Veranlagungszeitraum 1995 hat der Erblasser die unvollständige Einkommensteuererklärung 1997 eingereicht, sodass die verlängerte Festsetzungsfrist ohne Hemmungswirkung mit Ablauf des Jahres 2007 geendet hätte. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der Fristablauf bereits gemäß § 171 Abs. 7 AO aufgrund der eigenen Steuerhinterziehung der Erben durch die unterlassene Berichtigungserklärung gehemmt. Die Festsetzungsfrist konnte deshalb bis zum Ende der Strafverfolgungsverjährung dieser neuen Taten der Erben nicht ablaufen.

§ 171 Abs. 7 AO verknüpft die steuerliche Festsetzungsfrist mit der strafrechtlichen Verjährungsfrist. Es soll verhindert werden, dass eine Steuerstraftat zwar noch verfolgbar ist, aber die hinterzogenen Steuern wegen Ablaufes der Festsetzungsfrist nicht mehr festgesetzt werden können. Diese Ablaufhemmung endet mit dem Tod des Steuerpflichtigen, da er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr wegen einer Steuerstraftat verfolgt werden kann. Eine eigene Berichtigungspflicht entfällt; Mehrsteuern können nach seinem Tod nicht mehr festgesetzt werden.

Etwas anderes gilt nach Auffassung des Finanzgerichtes München, wenn die Erben vor Festsetzungsfristablauf eine eigene Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit den Steuerstraftaten des Verstorbenen begehen. Den Gesamtrechtsnachfolger trifft eine Berichtigungspflicht, sobald er nachträglich vor Ablauf der „vererbten“ Festsetzungsfrist erkennt, dass die Erklä-

rungen des Rechtsvorgängers unrichtig waren. Das Unterlassen der Berichtigung ist gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO strafbar. § 153 AO scheidet im Regelfall nur aus, wenn der Gesamtrechtsnachfolger Mittäter oder Teilnehmer der vorsätzlichen Straftat war. Hierfür genügt kein bloßes Mitunterschreiben der unrichtigen Steuererklärung bei Zusammenveranlagung.

Im vorliegenden Fall hatten die Klägerinnen aufgrund der Zahlungen bereits im Jahr 2007 Kenntnis von den ausländischen Kapitalanlagen. Für das zu diesem Zeitpunkt noch nicht festsetzungsverjährte Jahr 1995 (und damit die nachfolgenden Zeiträume) traf sie mit dem Tod eine unverzügliche Berichtigungspflicht, die sie bewusst nicht erfüllten. Ab diesem Zeitpunkt war die Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 7 AO bis zum Ablauf der Strafverfolgungsverjährung der neuen Steuerstraftaten der Klägerinnen gehemmt, wegen der schweren Fälle der Steuerhinterziehung gilt also die verlängerte zehnjährige Strafverfolgungsverjährungsfrist des § 376 AO.

Begründet hat das Finanzgericht München seine Auffassung insbesondere damit, dass die Formulierung „Verfolgung der Straftat“ in § 171 Abs. 7 AO nicht nur die Steuerhinterziehung des Erblassers erfasse. Eine solche einschränkende Auslegung sei nicht durch den Normzweck gerechtfertigt. Denn nur durch ein weites Verständnis des Wortlautes könne der vom Gesetzgeber nicht gewollte Fall verhindert werden, dass die Straftat der Erben zwar noch verfolgt, die Steuer aber nicht mehr festgesetzt werden könne.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Finanzgerichtes München ist interessant, da zu diesem Problem der Ablaufhemmung in Erbenfällen bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert. In der Literatur wird abweichend vom Finanzgericht München teilweise die Auffassung vertreten, dass die aufgrund

einer Steuerhinterziehung des Erblassers verlängerte Festsetzungsfrist gar nicht mehr durch eine eigenständige Steuerhinterziehung der Erben wegen einer Verletzung des § 153 AO verlängert werden könne (vgl. nur Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, 159. Lieferung, 1/2020, § 171 AO, Rn. 80). Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes könnte damit größere Sicherheit für die Beratung in solchen steuerstrafrechtlich oftmals relativ komplexen Erbenfällen bieten.

Die wirtschaftliche Tragweite der abweichenden Auffassungen kann erheblich sein. Nach der vom Finanzgericht München vertretenen Position können gegen die Erben hinterzogene Steuern des Erblassers im Extremfall noch bis zu 20 Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist lediglich eine eigene Verletzung der Berichtigungspflicht zum Ende der für den Erblasser verlängerten Zehn-Jahres-Festsetzungsfrist und eine daraus resultierende Ablaufhemmung von erneut maximal zehn Jahren wegen des Vorliegens eines besonders schweren Falles und der verlängerten Strafverfolgungsfrist des § 376 AO.

Privilegiert in Bezug auf eine kürzere Festsetzungsfrist wäre dagegen der Mittäter oder Teilnehmer an der Steuerhinterziehung des Erblassers, da ihn nach dem Tod des Erblassers keine eigene Berichtigungspflicht trifft. Dieses Ergebnis ist zumindest ungewöhnlich.

Für die steuerstrafrechtliche Beratung führt die Auffassung des Finanzgerichtes München zu einem weiteren „Minenfeld“, wie der Fall belegt. Die für die Erben eingereichte Selbstanzeige war unvollständig, da über den Erklärungsinhalt hinaus die eigene Verletzung der Berichtigungspflicht zu korrigieren gewesen wäre. Das bedeutet, dass der Berater sich in solchen Erbschaftsfällen keinesfalls ohne tiefergehende Prüfung auf den zeitlichen Mindestberichtigungsverband von zehn Kalenderjahren verlassen darf.

2 Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.2020 – 5 StR 122/19: Bei faktischer Übernahme der Geschäftsführung durch einen Dritten erfordert bedingt vorsätzliches Handeln als Voraussetzung für eine Strafbarkeit des formellen Geschäftsführers wegen des Vorenthaltes und Veruntreuens von Sozialabgaben zumindest, dass der formelle Geschäftsführer tatsächliche Anhaltspunkte für eine unzureichende Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erlangt und dennoch nicht die notwendigen Gegenmaßnahmen ergriffen hat.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war Inhaber eines Einzelunternehmens und Geschäftsführer einer

GmbH im Bereich der Maler-, Putz- und Abrissarbeiten. Faktisch verantwortlich waren zwei Mitangeklagte, die systematisch

Arbeitnehmer nicht zur Sozialversicherung anmeldeten und Sozialversicherungsbeiträge vorenthielten. Um die pflichtgemäße



Entrichtung der Beiträge kümmerte sich der Angeklagte nicht. Der strafrechtliche Gesamtschaden für die Jahre 2014 bis 2017 lag bei 200.000 €, wobei der Angeklagte mit einem Teil der Vorwürfe nichts zu tun hatte. Darüber hinaus erschlichen die beiden Mitangeklagten ohne seine Beteiligung Arbeitslosengeldleistungen in Höhe von mehr als 500.000 €.

Das Landgericht hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt. Eine Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge unterblieb bei ihm persönlich. Gegen die beiden Mitangeklagten wurden nicht mehr bewährungsfähige Gesamtfreiheitsstrafen von drei Jahren sowie eine Einziehung der verursachten Schäden in Höhe von 700.000 € ausgesprochen.

Die Revision des Angeklagten hatte teilweise Erfolg. Der Bundesgerichtshof hob seine Verurteilung in sechs von 17 Fällen auf, da der erforderliche Vorsatz beim Angeklagten nicht festgestellt werden konnte. Eine andere Strafkammer des Landgerichtes wird neu verhandeln müssen.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil zunächst die Grundsätze zum subjektiven Tatbestand des § 266a StGB zusammengefasst: Der Arbeitgeber, sein gesetzlicher oder faktischer Vertreter müssen die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie den Fälligkeitszeitpunkt kennen und wenigstens billigend in Kauf nehmen, dass diese Pflicht nicht erfüllt wird. Hierzu genügt eine laienhafte Wertung, die aber mindestens zu der Erkenntnis führen muss, dass eine Arbeitgebereneigenschaft vorliegt, eine Abführungspflicht existiert und durch Pflichtverletzung Sozialabgaben vermieden werden. Eine bloße Erkennbarkeit dieser Umstände reicht hingegen selbst für ein bedingt vorsätzliches Handeln nicht aus.

Im vorliegenden Fall ließ der Bundesgerichtshof keine Zweifel daran, dass der Angeklagte seine Arbeitgeberstellung kannte. Er habe sich dennoch nicht um die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge gekümmert, obwohl er wusste, dass in den Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt seien und seine Unternehmen sich zeitweise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hätten. Trotz

Anhaltspunkten dafür, dass der faktische Geschäftsführer die Pflichten nur unzureichend erfülle, habe der Angeklagte nicht versucht, gegenzusteuern.

Nicht ausreichend für ein vorsätzliches Handeln des formellen Geschäftsführers festgestellt sei hingegen, dass die konkreten Zeiträume der Beitragsvorenthaltung vom Vorstellungsbild des Angeklagten im Einzelnen umfasst waren. Es müsse genau herausgearbeitet werden, zu welchem Zeitpunkt jeweils konkrete Anzeichen dafür bestanden, dass die Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden. Fehle es für einzelne Zeiträume an derartigen Hinweisen, könne nicht einfach ein sämtliche Fälle umfassender, genereller Vorsatz des Angeklagten unterstellt werden. Es sei vielmehr eine differenzierte Betrachtung anhand einer konkreten Beweiswürdigung erforderlich.

Praxishinweis:

Im Sozialversicherungsstrafrecht fängt die Verteidigung wie im Steuerstrafrecht immer zunächst im objektiven Tatbestand an. Das bedeutet, dass in erster Linie zu prüfen ist, ob tatsächlich Sozialabgaben nicht zutref-

send abgeführt oder Steuern verkürzt wurden. Steuerliche Berechnungen und Aufstellungen der Rentenversicherung müssen kontrolliert und nachvollzogen werden. Für den steuerlichen Berater ist dieses Vorgehen im Regelfall eine Selbstverständlichkeit. Er ist es gewohnt, Bescheide auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Für den Strafverteidiger gilt dies nicht uneingeschränkt. Dafür kennt der Verteidiger die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe der verschiedenen Verfahrensordnungen (AO und Sozialgesetzbücher einerseits sowie StPO andererseits) mit deren Folge für die strafrechtlichen Verkürzungsberechnungen sehr genau. Eine erfolgreiche Verteidigung setzt deshalb voraus, dass Steuerberater und Strafverteidiger für den Mandanten im Team zusammenarbeiten und die Erfüllung des objektiven Tatbestandes aus sämtlichen Blickwinkeln mit offenem Austausch überprüfen.

Gerade in Fällen, in denen die Lohnquoten oder Betriebseinnahmen mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht mehr zuverlässig ermittelt werden können, müssen steuerliche und daran anknüpfende strafrechtliche Schätzungen konkret nachvollzogen und kontrolliert werden. Es ist immer zu hinterfragen, ob ein gefundenes Schätzergebnis plausibel

und aufgrund der Rahmenbedingungen des Unternehmens wirtschaftlich möglich ist. Können konkrete betriebswirtschaftliche Parameter (Betriebsgröße, Auslastung, zeitliche Entwicklungen, Materialaufwand, Eigenverbrauch etc.) festgestellt werden, die für die Höhe von Relevanz sind, muss das Verteidigungsteam dafür sorgen, dass diese ausreichend berücksichtigt werden. Grob pauschale Schätzungen von Nettolöhnen anhand einer Lohnquote von zwei Dritteln der Umsätze eines Unternehmens können beispielsweise allenfalls zulässig sein, wenn keinerlei Unterlagen mehr vorhanden sind und es sich um eine lohnintensive Branche mit kaum Materialaufwand handelt.

Oftmals wird die Verteidigung über den objektiven Tatbestand hinaus weitere Argumente im Vorstellungsbild des Mandanten herausarbeiten können, die zusätzlich gegen die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes sprechen. Subjektiv wird im Sozialversicherungsstrafrecht wie im Steuerstrafrecht mindestens bedingter Vorsatz verlangt. Der Beschuldigte muss die Tatbestandsverwirklichung für möglich halten und den Erfolg billigend in Kauf nehmen. Irrt er hingegen über die Arbeitgeberstellung und die daraus resultierende Abführungspflicht, liegt nach neuester

Rechtsprechung ein tatbestandsausschließender Irrtum mit der Konsequenz der Straffreiheit vor (vgl. BGH, Beschluss vom 24.09.2019, Aktenzeichen 1 StR 346/18, ausführlich besprochen in Profile 2019, Heft Nr. 6, S. 20 ff.).

Das Vorstellungsbild kann immer nur aus Indizien abgeleitet werden, die für oder gegen ein vorsätzliches Handeln sprechen können. Wie wichtig eine sorgfältige Auswertung der Indizienlage ist, belegt die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes nachdrücklich. Sogar der formelle Geschäftsführer kann aus Sicht der obersten Strafrichter unvorsätzlich gehandelt haben, falls er noch nichts von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Unternehmen wusste und sich deshalb auf die faktische Geschäftsführung verlassen durfte. Das ist ungewöhnlich deutlich herausgearbeitet. Bei Amts- oder Landgerichten wird teilweise eher die Position vertreten, dass sich ein Vorsatz in diesen Fällen schon daraus ableiten lässt, dass ein faktischer Geschäftsführer eingesetzt ist. Die vorliegende Entscheidung belegt das Gegenteil. Es bedarf vielmehr immer zusätzlich der Feststellung konkreter Hinweise darauf, dass Erklärungspflichten bewusst verletzt und fällige Beiträge pflichtwidrig nicht entrichtet wurden.

3 Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 11.11.2019 – 1 A 338/18: Eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wegen Steuerhinterziehung kann die Annahme rechtfertigen, ein Architekt sei beruflich unzuverlässig, da es zu seinen Berufspflichten gehört, die Vermögensinteressen der Bauherren zu beachten und unabhängig von eigenen finanziellen Interessen und übertriebener Gewinnorientierung zu handeln.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit 2003 als Architektin tätig und war darüber hinaus an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts beteiligt, die mehrere Gaststätten betrieb. In den Jahren 2010 bis 2014 wurden bei den Gaststätten Umsatzsteuern in Höhe von knapp 350.000 € hinterzogen. Das Landgericht hatte die Klägerin daraufhin 2016 im Strafverfahren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.

Das zuständige Gremium der Architektenkammer beschloss Mitte 2017 nach Anhörung, die Klägerin aus der Architektenliste zu löschen, da sie nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit als Architektin besitze. Ihr Fehlverhalten belege ihre Bereitschaft, berufsbedingte und gesetzliche Verpflichtungen zu miss-

achten, auch wenn die Verstöße nicht mit ihrer Tätigkeit als Architektin im unmittelbaren Zusammenhang stünden. Steuerhinterziehungstaten im großen Ausmaß und über einen Zeitraum von fünf Jahren ließen eindeutige Rückschlüsse auf ihren Charakter zu. Durch ihr Verhalten könne der Berufsstand der Architekten in Misskredit geraten.

Das Verwaltungsgericht wies die gegen die Löschung erhobene Klage ab. Es bejahte einen ausreichenden Bezug zwischen den einzuhaltenden Berufspflichten der Architektin sowie der zum Ausdruck kommenden Gefährdung dieser Pflichten durch die gegen das Vermögen des Staates gerichteten Steuerstraftaten. Wegen des Vermögensbezuges der Straftat sei die Befürchtung begründet, die Klägerin könne auch als

Architektin die von ihr zu betreuenden Vermögensinteressen der Bauherren aus Eigennutz beeinträchtigen.

Der gegen diese Entscheidung gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos. Die Löschung aus der Architektenliste ist rechtskräftig.

Entscheidungsgründe:

Das Oberverwaltungsgericht hielt das Urteil des Verwaltungsgerichtes für zutreffend. Die durch Art. 12 GG gewährleistete Berufsfreiheit sei durch die Entscheidung nicht verletzt.

Insbesondere habe das Verwaltungsgericht keinesfalls pauschal unterstellt, die Klägerin werde als Architektin ebenfalls ihre steuerlichen Pflichten vernachlässigen. Es habe vielmehr eine einzelfallbezogene

begründete Prognose der Unzuverlässigkeit mit rechtlich zutreffend hergeleitetem Ergebnis durchgeführt.

Der Bezug der begangenen Steuerstraftat zum Beruf ergebe sich daraus, dass es einem Architekten u.a. obliege, die Vermögensinteressen des Bauherrn zu wahren. Durch die Begehung von Steuerstraftaten im großen Ausmaß unter Missachtung der steuerlichen Pflichten als Gastwirtin sei zu befürchten, dass die Klägerin als Architektin aus Eigennutz ebenfalls die Vermögensinteressen ihrer Auftraggeber verletze, obwohl es ihre Aufgabe sei, diese zu wahren. An dieser Bewertung ändere sich auch dadurch nichts, dass die unmittelbaren Tathandlungen in Form von Manipulationen der Kasse durch einen Mitgesellschafter und Angestellten vorgenommen wurden, denn die Klägerin sei aufgrund einer Absprache zwischen den Beteiligten als Mittäterin verurteilt worden. Zudem habe es sich nach den Feststellungen des Landgerichtes in drei Fällen um besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung gehandelt. Die geständige Einlassung, das Fehlen von Vorstrafen, die Bereitschaft zur Wiedergutmachung des Schadens (ob eine solche erfolgte, lässt sich der Entscheidung nicht sicher entnehmen) und die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung aufgrund einer positiven Sozialprognose widerlegten nicht die Annahme einer Unzuverlässigkeit. Aufgrund der durch das Strafurteil manifestierten, erheblichen kriminellen Energie der Klägerin sei es unerheblich, dass Architektenhonorare typischerweise nicht in bar bezahlt würden und eine ähnliche Manipulation wie in der Gaststätte damit nahezu ausgeschlossen sei.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes verdeutlicht anschaulich, welche gravierenden Konsequenzen die außerstrafrechtlichen Nebenfolgen einer Verurteilung haben können. Das Strafurteil mit der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe war für die Klägerin für sich genommen insbesondere angesichts der Schadenshöhe vielleicht akzeptabel. Es führte zu keinen unmittelbar spürbaren Einschränkungen ihrer Freiheit außerhalb der Tatsache, dass sie es zukünftig vermeiden musste, in einem ähnlichen Bereich straffällig zu werden und damit einen Widerruf der Bewährung zu riskieren.

Neben dieses strafrechtliche Ergebnis tritt als weitreichende Folge vielmehr das



Ende der beruflichen Karriere durch die Löschung aus der Architektenliste. Der Klägerin bleibt damit beruflich allenfalls noch die Möglichkeit, als Angestellte ohne eigene Verantwortung tätig zu werden. Sie muss gezwungenermaßen ihre Selbstständigkeit aufgeben, solange nicht aufgrund von Zeitablauf die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme in die Architektenliste erfüllt sein könnten. Es werden jedenfalls Jahre vergehen, bevor ein solcher Antrag erfolgsversprechend sein könnte.

Im Strafverfahren sollte deshalb immer mit Blick auf die berufsrechtlichen Folgen eines Ergebnisses und die Möglichkeiten ihrer Vermeidung verteidigt werden. Im vorliegenden Fall erscheint es allerdings eher nahe liegend, dass wegen der Schadenshöhe sowie der nicht erfolgten oder nur unvollständigen Schadenswiedergutmachung eine nicht mehr bewährungsfähige Strafe für die Architektin zu befürchten war, sodass auf die Berufsrechtsfolgen im Strafverfahren keine Rücksicht mehr genommen werden konnte. In einer solchen Risikosituation muss die gesamte Verteidigungsstrategie selbstverständlich danach ausgerichtet werden, freiheitsentziehende Maßnahmen im Strafverfahren zu vermeiden. Strafrichter bedenken berufsrechtliche Folgen einer Verurteilung oftmals nicht. Es kann des-

halb für die Verteidigung in einem solchen Fall von entscheidender Bedeutung sein, die drohenden Konsequenzen möglichst anschaulich zu machen, um das Strafgericht zu sensibilisieren und vor allem um für eine angemessene Berücksichtigung der berufsrechtlichen Folgen auf Strafzumessungsebene zu Gunsten des Angeklagten zu sorgen. Wird hierdurch eine drohende Freiheitsstrafe zu einer Bewährungsstrafe, ist für den Mandanten zumindest ein wichtiges Verfahrensziel erreicht. ✔

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

*59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;*

*48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;*

*mail@minoggio.de
www.minoggio.de*